

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Stadt Bad Marienberg**

vom **11. Aug. 2025**

Der Stadtrat Bad Marienberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Marienberg vom 15.05.2023 wird wie folgt geändert:

§ 16 „Bestattung unter Bäumen“ erhält folgende neue Fassung:

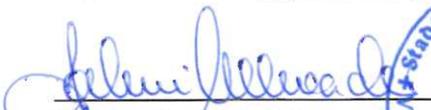
„§ 16
Bestattung unter Bäumen

- (1) Bei der Bestattung unter Bäumen erfolgt eine Beisetzung von Urnen im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen auf dem Friedhof. Die Friedhofsverwaltung wählt die Bäume aus, versieht die für eine Bestattung vorgesehenen Bäume mit einer Registriernummer und trägt diese in eine Karte ein. Ferner führt die Verwaltung ein Bestattungsbaumregister mit Angaben zu den beigesetzten Personen, der Registriernummer des Baumes und dem Bestattungstag. Es können
 - 5 Urnengrabstellen pro Baum auf dem Friedhof in Langenbach sowie
 - 11 Urnengrabstellen pro Baum auf dem Friedhof in Zinhainangelegt werden. Über den derzeitigen Bestand hinaus werden keine Wege im Bereich der Bestattungsplätze unter Bäumen angelegt.
- (2) Die Lage der Urnengrabstätte unter dem Bestattungsbaum wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Verfügungsberechtigten (Inhaber der Grabzuweisung) bestimmt. Zur Kennzeichnung der jeweiligen Grabstelle stellt die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig eine bruchraue Granitsäule auf. Die Säule hat die Maße von ca. 10 cm x 10 cm und eine Höhe von ca. 60 cm, wobei davon ca. 20 cm im Fundament liegen. Es ist den Angehörigen gestattet, auf der angeschrägten Oberseite der Säule eine Bronzeplatte mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen anzubringen. Die Bronzeplatte darf die Maße von 15 cm x 20 cm nicht überschreiten.
- (3) Die Bestimmungen des § 14 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: **11. Aug. 2025**
Bad Marienberg, _____


Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 34 / 2025 am 22.08.2025

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 22.08.2025

Im Auftrag

Carolin Grahn (S)

Carolin Grahn

Verbandsgemeindehauptsekretärin

